



Anlage zur Satzung des ASV Wahlstedt und Umgebung e.V.

Ehrenratsordnung

Der Ehrenrat ist eine vereinsinterne Gerichtsbarkeit, welche nicht den ordentlichen Gerichten unterworfen ist. Er kann bei Meinungsverschiedenheiten und Unstimmigkeiten unter Mitgliedern angerufen werden. Er ist ein unabhängiges Organ, welches weder dem Vorstand noch der Mitgliederversammlung unterworfen ist. Er kann das Ruhen einer Mitgliedschaft auf Zeit oder einen Ausschluss aus dem Verein anordnen, bzw. bestätigen oder verwerfen.

1. Zusammensetzung des Ehrenrates

Der Ehrenrat besteht aus drei Ehrenratsmitgliedern und maximal zwei Ersatzmitgliedern, welche auf einer Mitgliedsversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die 3 Hauptmitglieder wählen unter sich ihren Ehrenratsvorsitzenden. Ist dieser verhindert oder wird er als befangen abgelehnt, wird derjenige sein Stellvertreter, der bei den Wahlen zum Ehrenrat die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. In diesen Fällen rückt das erste Ersatzmitglied nach, so dass der Ehrenrat wiederum aus drei Personen besteht.

2. Ablehnung eines Ehrenratsmitgliedes

Von einem Ehrenratsverfahren betroffene Mitglieder können einen Ehrenratsangehörigen schriftlich mit Begründung ablehnen. Dieser Antrag auf Ablehnung ist spätestens zwei Wochen (Datum des Poststempels) nach der Zustellung der Eröffnung eines Ehrenratsverfahrens beim 1. Vorsitzenden zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die beantragte Ablehnung.

3. Eröffnung des Verfahrens

Jedes Mitglied kann einen begründeten Antrag auf Eröffnung eines Ehrenratsverfahrens schriftlich beim 1. Vorsitzenden einreichen. Richtet sich der Antrag gegen diesen selbst, ist das Schreiben an den 2. Vorsitzenden zu senden. Der Vorsitzende leitet den begründeten Antrag an den Ehrenratsvorsitzenden weiter. Dieser muss sodann die übrigen Mitglieder des Ehrenrates über den Antrag informieren. Der Ehrenrat hat dann nach Überprüfung der eingereichten Begründungsunterlagen zu entscheiden, ob ein Verfahren eingeleitet werden soll. Wird dies positiv entschieden, wird das Verfahren eröffnet.

4. Ablehnung eines Antrages

Der Ehrenrat kann einen Antrag ablehnen, wenn er der Meinung ist, dass gegen den Betroffenen keine Maßnahmen zu ergreifen sind. Diese Ablehnung muss schriftlich mit einer ausführlichen Begründung an den 1. Vorsitzenden geschickt werden.

5. Das Ehrenratsverfahren

Wird ein Ehrenratsverfahren eingeleitet, ist den betroffenen Mitgliedern durch eingeschriebenen Brief der Grund mit Mitteilung der erhobenen Vorwürfe zuzustellen. Diese haben dann die Möglichkeit innerhalb einer Frist von 14 Tagen (es gilt das Datum des Poststempels) ihre Stellungnahme abzugeben. Die Sitzungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich. Jedoch können der 1. und 2. Vorsitzende (und falls vorhanden der Ehreuvorsitzende) als Gast teilnehmen, sofern sie nicht beteiligt sind. Sie dürfen sich aber weder zur Sache äußern, noch Ehrenratsmitglieder in ihrer Urteilsfindung beeinflussen. Den Beratungen der Ehrenratsmitglieder jedoch dürfen sie nicht beiwohnen. Von den Sitzungen des Ehrenrates ist ein Protokoll zu erstellen und den Beteiligten sowie dem Vorstand zuzustellen. Folgendes soll darin festgehalten werden: Ort und Zeitpunkt der Sitzung, Name des Ehrenratsvorsitzenden, Zusammensetzung des Ehrenrates, Namen der Anwesenden, Name des Protokollführers, Inhalt der Verhandlung, Unterschriften des Protokollführers und des Ehrenratsvorsitzenden

6. Beschlussfassung des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die vom Ehrenrat gefassten Entscheidungen können auf Beschluss des Gesamtvorstandes in der nächsten Vereinszeitung veröffentlicht werden.

7. Ehrenratsverfahren wegen Vereinsausschluss

Ein vom Vorstand ausgesprochener Vereinsausschluss aufgrund von Verstößen gegen die Satzung und/oder die Ordnungen des Vereins wird nach § 6 der Satzung Absatz 3) (a-c) durchgeführt.